

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V b (Leiter einer
Registratur besonderer Bedeutung)

Leitsatz:

Die besondere Bedeutung einer Registratur im Sinne
der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 kann sich auch
aus anderen Umständen als aus einer Steigerung
gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen für Registratur-
angestellte der Fallgruppen der niedrigeren Ver-
gütungsgruppen ergeben.

Aktenzeichen: 4 AZR 139/72

Urteil des BAG vom 14. Februar 1973 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 139/72
2 Sa 296/71 Düsseldorf

Verkündet am
14. Februar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

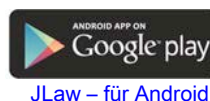
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1972 - 2 Sa 296/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1960 bei der Beklagten als Angestellter im Bereich der Bundeswehrverwaltung tätig. Seit dem 1. Januar 1964 ist er Leiter der Registratur seiner Beschäftigungsbehörde. Dies war bis zum 31. Dezember 1969 die "Inspektion Kampfverbände der Luftwaffe", die seit dem 1. Januar 1970 in das die gesamte Luftwaffe umfassende "Luftflottenkommando" übergeleitet wurde, das unmittelbar dem Führungsstab der Luftwaffe beim Bundesminister der Verteidigung untersteht. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Seit dem 1. Januar 1964 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. September 1966 - 1 AZR 485/65).

Die vom Kläger geleitete Registratur umfaßt eine offene und eine geheime Registratur. In der offenen Registratur sind drei Registraturangestellte tätig, von denen einer Vergütung nach VergGr. VII BAT und die beiden anderen Vergütung nach VergGr. IX BAT erhalten. Außerdem unterstehen dem Kläger zwei Amtsbotinnen, die nach dem MTB entlohnt werden. Seit dem Herbst 1970 ist außerdem der Registratur wegen des gesteigerten Arbeitsanfalles ein Unteroffizier zur Dienstleistung zugewiesen worden. In der offenen Registratur wird keine Ablage von Einzelvorgängen geführt, sondern es werden nur das Ministerialblatt, Inspektionsbefehle, Stabsbefehle, Kasernenbefehle usw. in einer Ausfertigung abgelegt. Außerdem wird die offene Ausgangspost entgegengenommen und auf Vollzähligkeit geprüft. Der offene Schriftverkehr wird direkt von der Poststelle übergeben, geöffnet und dem Leiter A 3 vorgelegt.

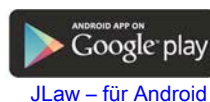
In der Geheimregistratur arbeitet der Kläger mit dem Angestellten N zusammen, der Vergütung nach VergGr. VII BAT erhält, jedoch Vergütung nach VergGr. VI b BAT verlangt.

Als Leiter der Registratur hat der Kläger folgende Aufgaben: Dienstliche und fachliche Beaufsichtigung der Registraturangestellten und -arbeiter, Regelung der Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Erledigung von Rückfragen bei anderen Dienststellen, Behebung von Unklarheiten im Registraturablauf und Verantwortung für Empfang und Verteilung des gesamten geheimen

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Schriftguts.

Der Kläger arbeitet selbst in der Geheimregistratur und erledigt dort folgende Arbeiten:

- 1) Prüfung der eingegangenen Verschlusssachen auf ihre Vollständigkeit (Erläuterung: Jeder eingegangenen Verschlusssache liegt ein Empfangsschein bei, in dem Geheimhaltungsgrad, Seitenzahl und Anlagen aufgeführt sind. Der Registrator vergleicht die Angaben des Empfangsscheines mit den vorliegenden Verschlusssachen).
- 2) Quittierung und Rücksendung der Empfangsscheine.
- 3) Eintragung der Verschlusssachen in die Geheimtagebücher (Erläuterung: Die Angaben, die zur Eintragung in die Tagebücher erforderlich sind, sind aus der Titelseite ersichtlich).
- 4) Vorlage der Verschlusssachen nach Eintragung der Tagebuchnummer und Blattzahl bei Leiter A 3 (Erläuterung: Die Verschlusssache erhält einen Eingangsstempel. In diesem Stempel werden Tagebuchnummer, Anlagen und Blattzahl vermerkt).
- 5) Durchführung von Berichtigungen und Ergänzungen (teilweise in englischer Sprache) in das Grundwerk (Erläuterung: Unter Grundwerk sind Vorschriften, Arbeitsanleitungen, Aufstellungen, jährliche Mob-Anweisungen und dergleichen zu verstehen. Die Grundwerke sind überwiegend an die Sachbearbeiter verteilt, die die Berichtigungen und Ergänzungen selbst durchführen. Der Registrator erledigt diese Arbeiten nur bei den Vorschriften, die sich in der Registratur befinden).
- 6) Pünktliche Vorlage von Terminssachen.
- 7) Eintragung ausgehender Post in die Geheimtagebücher und das Postausgangsbuch.
- 8) Versand ausgehender Post laut zentraler Dienstvorschrift (ZDV) 2/31 (Erläuterung: Die ZDV 2/31 schreibt genau vor, wie die Verschlusssachen zu versenden sind).
- 9) Ablage der Verschlusssachen nach Aktenzeichen und Sachgebieten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 10) Registrierung der beim Luftflottenkommando verbleibenden Verschlusssachen (Erläuterung: Im Tagebuch vermerkt der Registrator, daß die Verschlusssache sich bei dem Sachbearbeiter befindet. Da der Verbleib jeder Verschlusssache nachgewiesen werden muß, unterschreibt der Sachbearbeiter eine Quittung, die in der Registratur abgelegt wird).

- 11) Vernichtung von Verschlusssachen lt. ZDV.

Insoweit hat der Kläger die gleichen Aufgaben wie der Angestellte N . Darüber hinaus hat er noch die Verschlusssachen nach Auszeichnung durch den Gruppenleiter gegen Quittung an die vom Gruppenleiter bezeichneten Dezernate weiterzuleiten; er ist außerdem für die sichere Aufbewahrung der abgelegten Verschlusssachen in Stahl- und Panzerschränken verantwortlich.

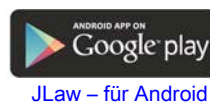
Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe Vergütung nach VergGr. V b BAT ab 1. Januar 1970 zu. Infolge der Überleitung auf das Luftflottenkommando habe die Registratur eine besondere Bedeutung erlangt, die insbesondere darin zu erblicken sei, daß es sich um eine Geheimregistratur einer höchsten Kommando-stelle handele, in der Verschlusssachen von höchster militärischer Geheimhaltungsstufe des nationalen und des Natobereiches registriert und verwaltet würden. Der Inhalt der vom Kläger verwalteten Schriftstücke habe Auswirkungen auf den Bestand der Bundesrepublik und darüber hinaus auf das westliche Bündnissystem. Die Registratur habe sich wesentlich vergrößert; bei allen Vorgängen seien mehrere Dezernenten beteiligt. Die Registratur sei die Drehscheibe aller neuen und sich in Umlauf befindlichen VS-Sachen. Der überwiegende Teil des Schriftverkehrs mit den Natopartnern sei englisch und nicht nach Sachvorgängen deutscher Dienststellen gekennzeichnet. Die Registratur sei nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliedert, die Aktenablage erfolge zunächst nach dem Grad der Geheimhaltung, nach den bearbeitenden Dezernaten oder Abteilungen, nach militärischen Projekten bzw. Sachgebieten und nach den Aktenzeichen entsprechend dem Einheitsaktenplan. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Januar 1970

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß die vom Kläger geleitete Registratur keine von besonderer Bedeutung sei. Das ergebe sich insbesondere nicht aus der Tatsache, daß es sich um eine Geheimregistratur handle, vielmehr könne dies nur aus einer besonderen Schwierigkeit bei der Verwaltung und Bearbeitung der Geheimsachen folgen, die jedoch nicht vorliege. Die Registratur sei auch nicht nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliedert. Die Anzahl der Aktenzeichen sei gering und nur ein Teil der Ablage werde nach dem Einheitsaktenplan geführt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht sagt im angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich, welche der im Tatbestand im einzelnen aufgeführten Tätigkeiten nach §§ 22, 23 BAT tarifrechtlich für die Frage zu bewerten sind, ob dem Kläger aufgrund der von ihm auszuübenden Tätigkeit ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 als Leiter einer Registratur besonderer Bedeutung zusteht. Das Landesarbeitsgericht hat es auch unterlassen darzulegen, ob es von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein genommen überwiegt. Nur danach kann aber festgestellt werden, welche Tätigkeiten für die tarifliche Bewertung heranzuziehen sind und welche gegebenenfalls aus dieser Betrachtung ausscheiden



- 6 -

(BAG Urteile vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 - demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT; vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 - demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte; vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 - demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT; vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 - demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei ist zu beachten, daß tarifrechtlich Tätigkeiten, die unterschiedlichen besonderen Fallgruppen zugeordnet sind, aus Rechtsgründen nicht als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angesehen werden können. Lediglich Aufgaben als Leiter der Registratur und auch Aufgaben als Registraturangestellter, also Registraturarbeiten insgesamt, können gegebenenfalls zusammen bewertet werden; nach der Protokollnotiz Nr. 23 zur Anlage 1 a zum BAT ist nämlich davon auszugehen, daß Tätigkeiten als Leiter einer Registratur und eines Registraturangestellten nicht jeweils für sich zu bewerten sind, obwohl sie unterschiedlichen Fallgruppen zugeordnet werden. Aus dieser Protokollnotiz ergibt sich vielmehr, daß Leiter von Registraturen auch als Registraturangestellte eingruppiert werden können, wenn dies für sie günstiger ist. Im übrigen sind bei der Entscheidung, welche Tätigkeit des Klägers tariflich zu bewerten ist, gegebenenfalls auch die Grundsätze zu beachten, die der Senat in BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A aufgestellt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter den Rechtsbegriff einer "Registratur besonderer Bedeutung" (VergGr. V b BAT Fallgruppe 25) nicht zutreffend erkannt. Das angefochtene Urteil führt aus, die Frage, ob es sich um eine Registratur besonderer Bedeutung handle, sei nicht losgelöst von den Registratur-Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen (höhere Ordnungszahl) zu beurteilen; vielmehr sei an deren Merkmalen zu messen, ob eine "Registratur besonderer Bedeutung" vorliege. Danach könne sich die besondere Bedeutung einer Registratur einmal daraus ergeben, daß dem Leiter einer Registratur Angestellte in einer Anzahl unterstünden, die nicht unerheblich über der jeweiligen Zahl in den Fallgruppen 9 bis 12 der VergGr. V c BAT liege. Außer aus der besonderen Größe könne sich die besondere Bedeutung auch aus der Art der Registratur ergeben, wobei von dem Grad der Schwierigkeit auszugehen sei, der in den vorangegangenen Vergütungsgruppen gefordert werde. Daher müßten im Verhältnis zu dem Merkmal der nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur zusätzliche Schwierigkeiten gegeben sein. Ein solches zusätzliches

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Merkmal könne nicht in der Tatsache gesehen werden, daß es sich bei einem Teil der vom Kläger geleisteten Arbeiten um solche in einer Geheimregistratur einer höchsten Kommando-stelle der Luftwaffe handele. Entgegen der Auffassung des Klägers reichten diese Umstände nicht aus, die Registratur als eine solche "besonderer Bedeutung" anzusehen, da Verschlußsachen auch der höchsten Geheimhaltungsstufe im gesamten Bereich der Bundeswehr verwahrt und registriert würden. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsfehlern.

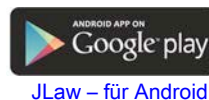
Das Landesarbeitsgericht geht zu Unrecht davon aus, daß eine Registratur von besonderer Bedeutung nur dann vorliegen könne, wenn eine Steigerung gegenüber den Merkmalen der Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen vorliege. Bereits aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen keine Voraussetzungen für die der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 ist. Das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b Fallgruppe 25 "Leiter von Registraturen besonderer Bedeutung" war nämlich schon früher in der TO.A als 2. Fallgruppe in der VergGr. V b enthalten. Demgegenüber sind die weiteren Tätigkeitsmerkmale in den niedrigeren Vergütungsgruppen für die Leiter von Registraturen erst durch Tarifvertrag vom 1. August 1967 eingefügt bzw. geändert worden. Schon daraus ergibt sich, daß zur Annahme eines Leiters einer Registratur von besonderer Bedeutung die Erfüllung der später eingefügten Tätigkeitsmerkmale in den niedrigeren Vergütungsgruppen (Registratur-Fallgruppen) keine unabdingbare Voraussetzung sein kann. Die besondere Bedeutung einer Registratur braucht nicht ohne weiteres aus der Zahl der unterstellten Arbeitskräfte und aus erhöhten Schwierigkeitsanforderungen gegenüber Anforderungen in niedrigeren Vergütungsgruppen zu folgen. Zwar ist dem Landesarbeitsgericht darin beizustimmen, daß die Registraturen betreffenden Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen (V c, VI b BAT) nicht völlig unberücksichtigt bleiben können,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

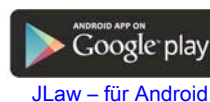
weil die einschlägigen Fallgruppen der fraglichen Vergütungsgruppen des BAT im Prinzip aufeinander aufbauen. Daraus ergibt sich aber für den vorliegenden Fall nur, daß die Tarifvertragsparteien die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen niedrigerer Vergütungsgruppen jedenfalls nicht als die Tätigkeit eines Leiters einer Registratur besonderer Bedeutung ansehen wollten. So wird der Leiter einer nur vielfach gegliederten Registratur oder der Leiter einer Registratur mit Angestellten, wie sie in VergGr. V c genannt sind, nicht als Leiter einer Registratur besonderer Bedeutung angesehen. Daraus ergibt sich, daß die besondere Bedeutung einer Registratur darin liegen kann, daß zu den Tätigkeitsmerkmalen der niedrigeren Vergütungsgruppen noch besondere Umstände hinzukommen, die dann eine Registratur besonderer Bedeutung ausmachen. Das ist aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht die einzige Möglichkeit, eine Registratur besonderer Bedeutung anzunehmen, sondern nur eine der Möglichkeiten, aus denen sich die besondere Bedeutung ergeben kann. Es bleibt daneben die Möglichkeit, daß eine Registratur besonderer Bedeutung sich auch aus anderen Umständen ergeben kann, die in den Fallgruppen (Tätigkeitsmerkmalen) der niedrigeren Vergütungsgruppen noch nicht angesprochen sind. Das hat das Landesarbeitsgericht außer Betracht gelassen, wenn es stets ein "Herausheben" aus den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b, V c BAT fordert.

Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht etwa bei der Subsumtion diese Möglichkeit in Betracht gezogen, wenn es darauf abstellt, daß die "besondere Bedeutung" der Registratur sich aus der Tatsache ergeben könnte, daß ein Teil der vom Kläger geleiteten Registratur eine Geheimregistratur einer höchsten Kommandostelle der Luftwaffe sei. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr entgegen der zutreffenden Auslegung des Rechtsbegriffs der Registratur besonderer Bedeutung diese Möglichkeit nur als zusätzliches Merkmal für das Herausheben aus einer vielfach gegliederten Registratur bewertet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es ist aber rechtlich durchaus möglich und läge dann im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, allein aus der Tatsache, daß es sich um die Geheimregistratur einer höchsten Kommandostelle handelt, unter Umständen zu entnehmen, daß es sich um eine Registratur besonderer Bedeutung handelt.

Aber selbst wenn man noch weitergehen und aus dem angefochtenen Urteil entnehmen wollte, daß es auch geprüft hat, ob sich eine Registratur besonderer Bedeutung allein aus der Tatsache ergeben könnte, daß es sich um eine Registratur bei einer höchsten Kommandostelle handelt, könnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Mit Recht rügt nämlich die Revision insoweit, daß die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, hieraus könne sich eine besondere Bedeutung der Registratur deshalb nicht ergeben, weil Verschlusssachen, auch solche höchster Geheimhaltungsstufe, im gesamten Bereich der Bundeswehr verwahrt und registriert würden, nicht ausreicht. Einmal fehlt es dafür an einer näheren Begründung. Vor allem aber hat das Landesarbeitsgericht sich nicht mit der Behauptung des Klägers auseinandergesetzt, daß in der Geheimregistratur dieser Kommandostelle Verschlusssachen von höchster militärischer Geheimhaltungsstufe des nationalen und des Nato-bereiches registriert und verwaltet würden, deren Inhalt, würde er unbefugten Dritten bekannt, auf den Bestand der Bundesrepublik und des westlichen Bündnissystems negative Auswirkungen größten Ausmaßes haben können. Das Landesarbeitsgericht hat damit einen wesentlichen Umstand außer acht gelassen und bei seiner Beurteilung nicht berücksichtigt, was sich zugleich als materiellrechtlicher Fehler des angefochtenen Urteils darstellt (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A). Es kommt nämlich nicht entscheidend darauf an, ob überhaupt Verschlusssachen der höchsten Geheimhaltungsstufe im gesamten Bereich der Bundeswehr verwahrt und registriert werden, sondern es muß auch untersucht werden, ob sich aus Umfang und Inhalt sowie der Art der geheim zu haltenden Akten und Vorgänge besonders schwerwiegende Auswirkungen auf den Bestand der Bundesrepublik und des westlichen Bündnissystems



- 10 -

ergeben können, wie das der Kläger behauptet. Sollte das der Fall sein, ist nicht auszuschließen, im Rahmen des den Tatsacheninstanzen zukommenden Beurteilungsspielraumes eine Registratur besonderer Bedeutung anzunehmen. Das könnte unter Umständen auch daraus folgen, daß bei einer höchsten Kommandostelle zahlreiche Einzelvorgänge zusammenlaufen und dadurch u.U. große Teile der die Sicherheit betreffenden militärischen Geheimnisse in ihrer Gesamtheit überblickt werden können.

Es ist daher jedenfalls nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei richtiger Anwendung des Rechtsbegriffs der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 und bei Berücksichtigung des vom Kläger dargestellten Sachverhaltes zu dem Ergebnis kommen könnte, daß es sich bei der vom Kläger geleiteten Registratur doch um eine solche von "besonderer Bedeutung" handelt. Angesichts des dabei bestehenden Beurteilungsspielraumes war die Sache zur erneuten Überprüfung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Willems

Dr. Dieterich

Dr. Babel

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)